



## Weisung 4/2010 der ECom

# Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren

10. Juni 2010

---

### 1. Ausgangslage

Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. 7 Abs. 1 StromVV).

In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden.

### 2. Berechnung der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren

Im Rahmen der Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren werden Differenzen zwischen den anrechenbaren Kosten und den realisierten Erlösen aus Netznutzungsentgelten einer Kalkulationsperiode ausgeglichen.

Dabei werden insbesondere Differenzen berücksichtigt,

- a) die sich aus Abweichungen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst ergeben,
- b) die im Rahmen einer Prüfung durch die ECom festgestellt werden,
- c) die sich aus Abweichungen zwischen Plankosten und tatsächlichen Kosten ergeben oder
- d) die daraus resultieren, dass kostenwirksame Sondereffekte nicht in voller Höhe in einer Kalkulationsperiode erfasst werden sollen, um so die Tarife zu glätten.

Die Berechnung ist für jedes Geschäftsjahr durchzuführen. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr. Allfällige Deckungsdifferenzen sind gemäss dem Erhebungsbogen DN\_1 bzw. der Kostenrechnung in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anhang 1) herzuleiten und wesentliche Beträge auf in der Regel drei aufeinander folgende Kalkulationsperioden zu verteilen. Dabei sind die zu saldierenden Beträge sachgerecht auf die einzelnen Netzebenen zu verteilen. Eine sachgerechte Verteilung setzt voraus, dass die jeweiligen Deckungsdifferenzen auf der Netzebene berücksichtigt werden, auf der sie entstanden sind. Die nationale Netzgesellschaft hat zudem den Erhebungsbogen DS\_1 (siehe Anhang 2) zu beachten, der den Ausgleich von Deckungsdifferenzen bei Systemdienstleistungen zum Gegenstand hat.



Der gemäss Erhebungsbogen ermittelte Saldo ist mit dem jeweils gültigen Zinssatz zu verzinsen (vgl. Weisung der EICom zur Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte). Massgeblich ist der Zinssatz des folgenden Tarifjahres.

Anhang 1: Erhebungsbogen DN\_1

Anhang 2: Erhebungsbogen DS\_1